

# **Satzung des Verband Deutscher Wellenreit-Lehrer (VDWL)**

## **§ 1 Name, Organisation, Sitz**

Der Verband Deutscher Wellenreit-Lehrer (nachfolgend VDWL oder Verband genannt) ist die Dachorganisation aller im Wellenreitsport tätigen Lehrer und Übungsleiter in Deutschland. Er hat seinen Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des VDWL ist die Förderung des Schulungswesens im Bereich der Brandungssportarten. Hierzu veranstaltet der Verband Ausbildungsseminare, Lehrgänge und engagiert sich bei der Entwicklung beruflicher Weiterbildung und Perspektiven für Fachsportlehrer und Sportübungsleiter im Bereich des Wellenreitens.

## **§ 3 Grundsätze der Tätigkeiten**

Der VDWL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der VDWL ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des VDWL dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VDWL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Rechtsgrundlagen**

(1) Rechtsgrundlagen des VDWL sind seine Satzung und die Ordnungen, die er zur Verwirklichung seines Vereinszwecks beschließt.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied im VDWL können werden:

- Innerhalb Deutschlands für den Wellenreitsport ausgebildete Lehrer oder Übungsleiter
- Personen, die sich in entsprechender Ausbildung befinden oder sich dafür interessieren.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung zum 1. November des ablaufenden Kalenderjahres oder durch Ausschluss.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand entschieden werden. Er muß schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb von 30 Tagen kann gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt werden (Poststempel). Die endgültige Entscheidung obliegt der MV.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen:

- bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des VDWL,
- wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen trotz fristgerechter Anmahnung und Ausschlussandrohung,
- wenn Ruf und Ansehen des VDWL verletzt, oder die Tätigkeiten des Verbandes beeinträchtigt werden.

## **§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühren**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verband Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zeitpunkt und Form der Erhebung bestimmt das Vorstand

## **§ 7 Organe**

Die Organe des VDWL sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (MV)
- (2) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die MV ist das oberste Organ des Verbandes. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall ein vom Vorstand bestellter Versammlungsleiter.
- (2) Die MV soll einmal im Jahr einberufen werden. Sie ist beschlußfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich eingeladen wurde. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mit zuteilen.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Verbandsmitglied.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet abgelehnt. Einer geheimen, mit Stimmzetteln durchgeführten Abstimmung oder Wahl bedarf es nur, wenn dieses von einem anwesenden, stimmberechtigten Versammlungsmitglied gefordert wird.
- (5) Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der zu Beginn der MV festgestellten anwesenden Stimmrechte beschlossen werden.
- (6) Verbandsmitglieder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, haben kein Stimmrecht. Sie sind darauf in der Einladung hinzuweisen
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Zeitdauer von 3 Jahren. Wiederwahlen sind möglich.  
Abwechselnd scheiden aus:  
- im 1. Jahr: 3. Vorsitzender (Kassenwart)  
- im 2. Jahr: 2. Vorsitzender  
- im 3. Jahr: 1. Vorsitzender
- (8) Wahlvorschläge, Anträge, Anfragen und Beschwerden können von jedem stimmberechtigten Mitglied der MV gemacht werden.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verband wird gerichtlich wie außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

### **§10 Beschlüsse**

Alle in der MV und den Sitzungen des Vorstandes gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des VDWL kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muß. Diese muß den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Deutschen Wellenreit Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§17 Schlußbestimmung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für alle Fälle, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gilt das Vereinsrecht.

Köln, 26.01 . 2002